Bebauungsplan Nr.4 "Heldenberg", 2.Änderung



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 05. Mai 2004
Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

gez. Wehner
(Wehner) LS.

Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck

Einbeck, den 23. April 2004

gez. Höper
(Höper)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Stand vom Mai 2003
Landkreis: Northeim Gemeinde: Einbeck
Gemarkung: Salzderhelden Flur: 3
Maßstab: 1:500 Az.: .....

Die Plangrundlage wurde angefertigt von:
.....
.....
.....

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 (4) des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. 345)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2003).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 27. April 2004
Katasteramt Northeim

gez. Kertscher
(Unterschrift) LS.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 17.05.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 08.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Einbeck, den 05. Mai 2004
Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier
(Strohmeier)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 09.10.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.10.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde gem. § 3 (2) Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 03.11.2003 bis 15.12.2003 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Einbeck, den 05. Mai 2004
Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier
(Strohmeier)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Einbeck hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 24.03.2004 als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck, den 05. Mai 2004
Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier
(Strohmeier)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB am 21.05.2004 im Amtsblatt des Landkreises Northeim bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB am 21.05.2004 in Kraft getreten.

Einbeck, den 25. Mai 2004
Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier
(Strohmeier)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungplanes nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den .....
Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den .....
Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

Planzeichenerklärung:

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (s. textl. Fests. Nr. 1.1)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg (s. textl. Fests. Nr. 1.2)

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen (s. textl. Fests. Nr. 2)

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Textliche Festsetzungen:

1. Verkehrsflächen (§ 1a (1) BauGB und § 9 (1) Nr.11 BauGB)

1.1 "Die Zufahrt zur Wendeanlage ist in einer Breite von 3,00 m zu befestigen und mit seitlichen versickerungsoffenen Grünstreifen zu versehen."

1.2 "Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) ist in einer Breite von maximal 2,50 m zu befestigen. Die Seitenstreifen sind zu begrünen."

2. Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

"Als festgesetzte Einzelbäume sind Feldahorn (Acer campestre) zu pflanzen."

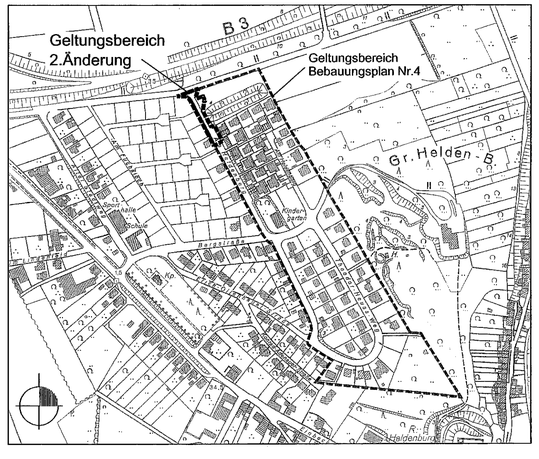
Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 werden die bisher rechtskräftigen Festsetzungen des B-Planes Nr.4 im überplanten Bereich aufgehoben.

STADT EINBECK

Flecken Salzderhelden

Bebauungsplan Nr.4 "Heldenberg" 2. Änderung

Übersichtskarte M. 1 : 5000



Maßstab: 1 : 500

Abschrift

Diese Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Einbeck, den 10. JUN. 2004
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

STADT EINBECK